

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Trendelburg

„Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), sowie des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I 2006, S. 698) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trendelburg in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2011 folgende Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Trendelburg erlassen.“

§ 1 Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den gemeindlichen Kindergärten ist die Stadt Trendelburg als Träger unter Mitwirkung der Eltern gemäß § 26 Abs. 2 HKJGB verantwortlich.

Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 27 Abs. 1 HKJGB auf der Grundlage von § 27 Abs. 4 HKJGB in dieser Satzung geregelt.

§ 2 Elternversammlung

(1) Die Erziehungsberechtigten der den jeweiligen Kindergarten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.

(2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt.

(3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.

(4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.

(5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.

§ 3 Einberufung

(1) Der Träger des Kindergartens hat einmal im Jahr eine Elternversammlung je Kindergartenstandort zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung je Standort einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der dort wähl- bzw. stimmberechtigten Erziehungsberechtigten bzw. der jeweilige Elternbeirat schriftlich gegenüber dem Träger des Kindergartens fordert. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ortsüblich bekanntzumachen.

(3) Der Träger des Kindergartens informiert die Elternversammlung über den Kindergarten betreffende allgemeine Fragen.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres den jeweiligen Elternbeirat. Dieser besteht nach Möglichkeit aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten je Stadtteil sowie einem Beauftragten aus der Stadtverordnetenversammlung. Die Elternbeiräte der Standorte bilden den gemeinsamen Elternbeirat
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben.
- (3) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten.
- (4) Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/ Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (5) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gem. § 5 Abs. 4 ausgeschlossen wird.

§ 5 Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen bei Bedarf vom Träger des Kindergartens Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.
- (4) Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann der Magistrat der Stadt Trendelburg auf Antrag der Mehrheit der übrigen Beiratsmitglieder oder per eigenem Beschluss nach Anhörung des Elternbeirates einen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (5) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal des Kindergartens stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals des Kindergartens bleiben unberührt.

§ 6 Geschäftsführung des gemeinsamen Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie eine/n Schriftführer/in. Der/die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.

- (2) Sitzungen des gemeinsamen Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an, er /sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Zur ersten Sitzung des gemeinsamen Elternbeirates lädt der Träger innerhalb von 14 Tagen nach den durchgeführten Elternversammlungen der Kindergartenstandorte. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich.
- (3) An den Sitzungen nehmen der Träger, die Kindergartenleitung und bei Bedarf weitere Bedienstete der Einrichtung sowie der Vorstand des Fördervereins teil. Ein oder mehrere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung nehmen an den Sitzungen der Kindergärten teil.

§ 7 Aufgaben des Elternbeirates

(1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die den Kindergarten angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.

(2) Der Elternbeirat muss gehört werden:

1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
2. bei der Verwaltung der im Haushaltsplan dem Kindergarten zur Verfügung gestellten Mittel,
3. bei Grundsatzentscheidungen der Stellenbesetzung des Kindergartens,
4. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Kindergartens,
5. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich des Kindergartens,
6. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
7. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindergartenpersonal,
8. bei der Festlegung der Ferientermine.

(3) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger des Kindergartens, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

§ 8 Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

(1) Der Träger leitet dem Elternbeirat nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch den Magistrat die für den Kindergarten relevanten Teile des Haushaltsplans zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Elternbeirates muss bis zu den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung vorliegen.

(2) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die

Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Stadt Trendelburg die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirates rechtzeitig vorzulegen.

§ 9 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlungen(en).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Trendelburg, den 28. Oktober 2011



Der Magistrat der Stadt Trendelburg

**Bernhard Klug
Bürgermeister**